



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 202/2022/2023

15.03.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 15.03.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei rechtlich selbständigen Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 63.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 21.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

02.03.2023

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FSV Mainz 05 und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 13.11.2022 in Mainz

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei rechtlich selbständigen Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 63.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 21.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Robert Schröder, den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG .

Ergänzende Begründung:

Gegen 14:00 Uhr versuchte ein Teil der Frankfurter Anhänger durch Druck und unter Einsatz von körperlicher Gewalt (Schläge gegen Ordner) die Einlasskontrollstelle des Gästeblocks zu stürmen. Dem Ordnungsdienst gelang es, mit Unterstützung von Polizeikräften, die Tore zu schließen, wobei einzelne Personen in den Innenraum der Kontrollstelle gelangten. Die anschließenden Drehkreuze konnten gesichert werden, sodass keine Personen unkontrolliert das Stadion betraten. Bei diesen Vorfällen wurden zwei Ordner verletzt. Durch die Polizei wurden Identitätsfeststellungen und entsprechende Folgemaßnahmen durchgeführt. Nach Verstärkung der Einsatzkräfte der Polizei an der Einlassstelle wurden die Tore wieder geöffnet und die Frankfurter Fans kam anschließend wieder geordnet und einzeln zum Bodycheck (Fall 1).



Während und nach dem Spiel wurden im Frankfurter Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände gezündet. Im Einzelnen:

67. Spielminute: 2 pyrotechnische Gegenstände (1 Rauchtopf und 1 Blinker)
Nach Spielende: 36 pyrotechnische Gegenstände (1 Rauchtopf und 35 rote Bengalische Feuer)

Die während des Spiels gezündeten pyrotechnischen Gegenstände blieben ohne Einwirkung auf das Spielgeschehen (Fall 2).

Das gewaltsame Überrennen der Einlasskontrollstelle (Fall 1) sowie das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) stellen jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das gewaltsame Überrennen der Einlasskontrollstelle (Fall 1) in der o.g. Art und Weise stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung des straferschwerenden Umstands, dass im Rahmen dieses Vorfalls zwei Ordner verletzt wurden, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung hinsichtlich des Entzündens der Pyrotechnik (Fall 2) an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 38.000,- Euro.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss demnach **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 63.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 15.03.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –